

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

### 5. Die Abgänge in den einzelnen Jahren

[urn:nbn:de:bsz:31-218294](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-218294)

5. Die Abgänge in den einzelnen Jahren.

Jahr	Es gingen ab								Von den Entlassenen waren																	
	durch Entlassung				durch im				aufgenommen wegen				untergebracht in				beim Abgang									
	wider- rücklich		endgiltig		vor dem gesetzlichen Endtermin		mit dem gesetzlichen Endtermin		Tob		in Ganzen		Grund a		Grund b		Familien		Anstalten		unter 14 Jahre alt		über 14 Jahre alt			
	Kn.	Md.	zuf.	Kn.	Md.	zuf.	Kn.	Md.	zuf.	Kn.	Md.	zuf.	Kn.	Md.	zuf.	Kn.	Md.	zuf.	Kn.	Md.	zuf.	Kn.	Md.	zuf.	Kn.	Md.
1887	1	—	1	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—	1	—	1	—	—	—	1	—	1	—	—
1888	2	2	4	3	3	6	—	—	1	1	2	6	6	12	2	3	5	3	2	5	3	1	4	2	4	6
1889	4	1	5	2	—	2	2	1	3	1	2	3	9	4	13	4	1	5	4	1	5	3	2	5	5	—
1890	15	4	19	3	1	4	5	4	9	1	1	2	24	10	34	11	6	17	12	3	15	10	3	13	13	6
im Ganzen	22	7	29	8	4	12	7	5	12	2	4	7	40	20	60	17	10	27	20	6	26	17	6	23	20	10

6. Noch: Die Abgänge in den einzelnen Jahren.

Jahr	Dauer der Zwangserziehung der Entlassenen								Die Entlassenen gingen zu				Von den Entlassenen hatten oder ergriffen als Beruf												
	1 bis 6		6 bis 12		1 bis 2		über 2		Eltern und Verwandten		Dienst- und Gewerbe		ein		Land-		häuslichen								
	Monate		Jahre		Jahre		Jahre		Berwandten		werbeherrn		Gewerbe		Land-		Dienst								
	Kn.	Md.	zuf.	Kn.	Md.	zuf.	Kn.	Md.	zuf.	Kn.	Md.	zuf.	Kn.	Md.	zuf.	Kn.	Md.	zuf.	Kn.	Md.	zuf.				
1887	1	—	1	—	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—
1888	3	2	5	—	—	2	3	5	—	—	—	3	3	6	—	2	2	2	1	3	—	—	—	—	2
1889	1	—	1	1	1	2	2	—	2	4	1	5	2	—	2	6	2	8	7	—	7	—	—	—	2
1890	—	—	—	5	—	5	5	2	7	13	7	20	7	2	9	16	7	23	19	1	20	4	—	4	—
im Ganzen	5	2	7	6	1	7	9	5	14	17	8	25	13	5	18	22	11	33	29	2	31	4	—	4	—

Von den im Ganzen erfolgten 60 Abgängen fanden 7 durch den Tod, 53 durch die Entlassung des Zöglings statt; in den letzteren Fällen sind einige wenige begriffen, in denen der Zögling sich der Zwangserziehung durch Entweichung entzog oder dieselbe durch Auswanderung oder Krankheit ihr Ende fand. Von den Entlassenen wurden 29 vorläufig, 24 endgiltig entlassen, von letzteren 12 vor und 12 mit dem gesetzmäßigen Alter.

Unter den Entlassenen waren in Zwangserziehung aufgenommen 27 wegen Unzulänglichkeit der häuslichen Zucht (a) und 26 wegen eigener Verberbtheit und Verwahrlosung (b); 23 gingen aus Familien, 30 aus Anstalten ab.

Von den 7 Gestorbenen waren 3 Knaben und 4 Mädchen, 3 unter, 4 über 14 Jahre alt; 2 hatten sich 6—12 Monate, 5 über ein Jahr in Zwangserziehung befunden, 6 waren wegen Grund a, 1 wegen Grund b aufgenommen.

Bei der Entlassung waren 7 unter, 46 über 14 Jahre alt. Unter ersteren befanden sich ein noch nicht 6 Jahre zählender Knabe, einer im Alter von 6—9 Jahren, sowie 3 Knaben und 2 Mädchen im Alter von 10 bis 13 Jahren; unter letzteren waren 4 Knaben und 3 Mädchen von 14, 17 Knaben und 4 Mädchen von 15 und 16, endlich 11 Knaben und 7 Mädchen von 17 und 18 Jahren.

Die Dauer der Zwangserziehung betrug in 14 Fällen weniger als ein Jahr, in 14 ein bis zwei Jahre, in 25 mehr als zwei Jahre. Von den Zöglingen gingen 18 zu Eltern oder Verwandten, 33 zu einem Dienst- oder Gewerbeherren (davon 2 nach Amerika); außerdem entfloh ein Zögling ohne wieder beigebracht zu werden und einer ging in eine Anstalt für Schwachsinnige über. Endlich traten 46 der Entlassenen (darunter 3 unter 14jährige) in eine berufliche Tätigkeit, 31 (darunter 2 Mädchen) in gewerbliche Lehre oder Arbeit, 4 Knaben zu landwirtschaftlicher Arbeit und 11 Mädchen in häuslichen Dienst.

Bei der verhältnismäßig geringen Zahl von Fällen kann auf eine Stetigkeit dieser Zahlenverhältnisse nicht wohl gerechnet werden. Auch können die Verschiedenheiten in den einzelnen Jahren größtentheils als zufällige gelten, so daß von einem Eingehen darauf vorerst abgesehen werden darf.

